

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-02-09

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiter: Fraktion DIE LINKE
Telefon:

**Antrag
Drucksache Nr.**

00314/2010

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Rückzahlungsforderungen der Agentur für Arbeit gegenüber Schweriner Hartz IV Beziehern aufgrund fehlerhafter Berücksichtigung der Kindergelderhöhung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:
Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, der Stadtvertretung zu nachfolgenden Fragen zu berichten:

- 1) Wie viele Schweriner Hartz IV Bezieher waren von der Rückforderung aufgrund der fehlerhaften Berücksichtigung der Kindergelderhöhung um 20 € zum 01.01.2010 betroffen?
- 2) In wie vielen Fällen, wurde unter Bezugnahme auf § 818 BGB (Entreicherung) in Verbindung mit § 45 SGB X (Vertrauensschutz) von den Betroffenen Einspruch eingelegt?

Begründung

Sozialrechtsanwälte äußern Bedenken am tatsächlichen Bestehen einer Rückzahlungspflicht aus dem beschriebenen Grund. Es greife hier der Vertrauensschutz nach § 45 SGB X. Betroffene könnten sich zudem im Rahmen eines Widerspruchs gegen den Rückforderungsbescheid auf die rechtsvernichtende Einwendung der Entreicherung (§ 818 III BGB) berufen. Hiernach bestünde kein Recht zur Herausgabe von rechtsgrundlos erhaltenen Zahlungen, sofern die eingetretene Bereicherung nicht mehr vorhanden – das überzahlte ALG II also bereits verbraucht ist.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. Gerd Böttger
Fraktionsvorsitzender